

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienan und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 277.

Donnerstag, den 28. November

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Anträger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpusgröße oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Hohndorf gedenkt mit Neujahr 1890 einen 2. Polizeidiener anzustellen. Jahresgehalt 750 M. und 50 M. Bekleidungsgehalt, ohne

freie Wohnung. Darauf Reflektierende haben ihre Meldung bis zum 10. fünftigen Monats beim hiesigen Gemeindevorstand anzubringen.
Der Gemeindevorstand.
Reinhold.

Tagesgeschichte.

Das an den Eisenbahnstationen in den Kluren Abtei-Oberlungwitz, Hermsdorf, Rösdorf und St. Egidien anstehende birkene und erdene Strauchholz, worunter sich viel Beizenreißig befindet, soll Sonnabend, den 30. November d. J. auf dem Stocke öffentlich gegen sofortige Barzahlung und unter den vor der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden. Beginn der Versteigerung früh 1/9 Uhr bei Station 990 in Klur Abtei-Oberlungwitz.

Auch in der sächsischen Armee läßt man den Totensonntag nicht vorübergehen, ohne der für das Vaterland gefallenen und in Sachsen beerdigten Krieger zu gedenken. Aus den Jahren 1848 und 1849 stammend, erheben sich auf dem weiten Neustädter Friedhof in Dresden bei dem Heller große Massengräber; an jedem Totenfest, sowie an jedem Johannisfest marschieren Kommandos der Garnison dort hinaus und bekränzt die Gräber der toten Kameraden. Ein gleiches geschieht mit denjenigen Gräbern, welche die Gebeine solcher Kameraden decken, die in den Feldzügen 1866 und 1870/71 verwundet oder krank zurück nach der Heimat gebracht wurden und hier ihren Leiden erliegen mußten. Einer militärischen Vorhut gemäß darf am Bußtag, dem darauffolgenden Sonnabend und Totensonntag außer Feueralarm kein Spiel geführt werden, die Wachen treten wohl in das Gewehr und präsentieren vor Sr. Majestät dem König u. s. w., schlagen oder blasen aber den Paradealarm nicht.

Vom Lande. Der Stand der Winterjaaten ist ein zufriedenstellender, doch wird eine schädliche Schneehülle herbeigewünscht, um den schädlichen Einwirkungen von Frost und Sonnenwärme auf die jungen Pflanzen vorzubeugen. — Der Getreidehandel verlief vergangene Woche zwar in fester Haltung, aber der Umfang der Umsätze reicht nicht an denjenigen der letzten Wochen heran. Die Preise für Roggen haben sich dabei fortwährend zu Gunsten der Verkäufer gehalten, während Weizen vereinzelt eine Wenigkeit billiger erhältlich war.

An weiteren Petitionen liegen dem Reichstage aus dem Königreich Sachsen die folgenden vor: A. Hornhauer zu Dresden macht Vorschläge zur Regelung der Kolonialangelegenheiten; die Freie Vereinigung selbständiger Barbier, Friseur und Perrückenmacher Dresdens und Umgebung und Genossen bittet um Abänderung des § 100e der Gewerbeordnung — das Halten von Lehrlingen —; der sächsische Innungsvorstand zu Dresden bittet um Abänderung des § 149 Abs. 8 der Gewerbeordnung dahin, daß statt des Wortes „Innungmeister“ gesetzt werde „Meister“; derselbe bittet, jeden Arbeiter ohne Altersunterschied durch Gesetz zur Führung einer Gewerbe- oder Arbeiterlegitimation zu verpflichten; Karl Lagemann, Bildhauer zu Wilsdruff, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung, bittet um Abänderung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung — Koalitionsrecht der Arbeiter betreffend —; Klemens Klegel, Lehrer zu Dresden, und Genossen bitten um Beseitigung des Impfwanges durch Aufhebung des Impfgeldes.

Ein Hinweis auf die Verjährungsfristen dürfte jetzt an der Zeit sein. Wenn nicht bis zum letzten Tage dieses Jahres dem Schuldner der Zahlungsbefehl oder die Klage zugestellt ist, verjähren am 31. Dezember die Forderungen aus dem Jahre 1886. Laut

des bürgerlichen Gesetzbuches § 1017 sind dies die Forderungen:

1. der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute und Händler jeder Art, Expeditoren, Künstler, Handwerker für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten ihres Geschäftes, mit Ausnahme der Forderungen für solche Waren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Besitze eines eigenen Gewerbs- oder Handelsbetriebs geliefert oder geleistet worden sind;

2. der Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, sofern die Forderungen aus ihrem Gewerbebetriebe herrühren, insbesondere der Mäster, Agenten, Feldmeister, Hebammen, Barbier, Wäscherinnen, Lohnbedienten;

3. der Post- und Telegraphenanstalten, der Verwaltung von Eisenbahnen, der Schiffer, Frachthelfer, Lohnkutscher, Boten und Pferdewerleiher, an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachttgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und für Pferdennetze, sowie hinsichtlich der bei dem Waren- und Personentransporte gebührenden Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speise und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen oder verschicken, für Wohnung und Verpflegung und sonstige für ihre Gäste gewährte Bedürfnisse und befristete Auslagen;

5. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;

6. der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und jeden sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;

7. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch, so viel diese und die unter Nummer 6 gedachten Forderungen anlangt, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorchriftsmäßig gestundet werden;

8. der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage gebungenen Leistungen;

9. von Auszugleistungen;

10. der Haus- und Wirtschaftsbeamten, Hauslehrer, Erzieherrinnen, Privatsekretäre, Handlungsgehilfen und anderer Geschäftsgehilfen, Privatposten und des Gehaltes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;

11. der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;

12. von Gebühren und Vergütungen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advokaten, Notaren, Ärzten, Chirurgen und Tierärzten aus ihren Geschäftsverhältnissen gegen Privatpersonen zufließen;

13. der Kirchen und Schulen, somit der Kirchen- und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen.

Es sei bemerkt, daß eine bloße Klageanmeldung nicht mehr genügt. Auch wird die Verjährung nicht unterbrochen, und wenn man innerhalb 6 Monaten den Zahlungsbefehl nicht für vollstreckbar erklären läßt. Es empfiehlt sich, die Anträge auf Zahlungsbefehl nicht in den letzten Tagen des Dezember einzureichen, da Gericht und Vollstreckungsbeamte dann überbürdet sind.

Die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz erlassen, nachdem die Landesanstalt zu Hoheneck bei Stollberg zu einer Gefängnisanstalt für Männer umgestaltet worden ist, eine Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr. Darnach sind von Anfang 1890 an einzuliefern: 1) Die zu Zuchthausstrafe verurteilten Personen in die Straf-anstalt Waldheim; 2) die zu Festungshaft Verurteilten auf die Festung Königstein; 3) Personen männlichen Geschlechtes, welche länger als einmonatliche Gefängnisstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Straf-anstalt zu Sachsenburg bei Frankenberg; 4) Personen weiblichen Geschlechtes, welche länger als einmonatliche Gefängnisstrafe zu verbüßen haben und noch nicht 18 Jahr alt sind, in die Straf-anstalt Grünhain bei Schwarzberg; 5) Personen männlichen Geschlechtes mit länger als dreimonatlicher Gefängnisstrafe, welche über 18 Jahre

zählen, in die Straf-anstalt Hoheneck, wenn die Staatsanwaltschaft bei einem der Landgerichte Chemnitz, Dresden oder Freiberg oder ein im Bezirke dieser Landgerichte gelegenes Amtsgericht Strafvollstreckungsbehörde und der Einzulesende evangelisch-lutherisch ist, in anderen Fällen in die Straf-anstalt zu Zwickau; 6) weibliche Personen über 18 Jahre, mit längerer als dreimonatlicher Gefängnisstrafe in die Straf-anstalt zu Voigtsberg bei Delitzsch i. V. — Alle sonstigen von Zivilgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sind in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen. — Personen, welche von deutschen Militärgerichten zu Gefängnisstrafe verurteilt und an die Königl. sächsischen bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung abzugeben sind, sind insofern, ohne Unterschied, auf wie hoch die zu verbüßende Strafe sich beläuft, in die Straf-anstalt zu Zwickau einzuliefern.

Dresden, 25. November. Bei der Zweiten Kammer ist ein Königl. Dekret eingegangen, betreffend den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1886 und 1887. Wir behalten uns nähere Mitteilungen aus dieser umfangreichen Vorlage vor. Das erste Verzeichnis der bei der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer eingegangenen Beschwerden, bezw. Petitionen enthält 32 Nummern, von welchen nicht weniger als 17, die sich auf Eisenbahnen beziehen, der Finanzdeputation B überwiesen worden sind. An die Finanzdeputation A sind 9 Nummern abgegeben worden, darunter Petitionen der Straßenwärter des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Grimma um Erhöhung ihres Einkommens und Einführung von Dienstatenklassen, der Weichenwärter II. Klasse zu Chemnitz um Erhöhung ihres Dienstverdienstes, der Dienergehilfen bei den Amts- und Landgerichten um Anstellung als wirkliche Diener nach zehnjähriger Dienstzeit, der Arresthausinspektoren, Wachtmeister, Botenmeister und Diener bei den Amts- und Landgerichten, sowie Staatsanwaltschaften um Bewilligung eines Bekleidungsgeldes, der sächsischen Unterförster um Verbesserung ihrer Gehalts- und Rangverhältnisse, sowie um Titeländerung, und der Expedienten des Amts- und Landgerichts zu Plauen und Genossen um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse und Gewährung von Zahlungsbefehlen an Kassenbeamte und Gerichtsvollzieher. Von den 6 Nummern, welche die Beschwerde- und Petitionsdeputation zur eigenen Berichterstattung behalten hat, ist zu erwähnen eine Petition der Gewerbevereine des Erzgebirgischen Gewerbeverbandes um Erweiterung der sächsischen Landesbrandkasse zu einer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt gegen Elementarschäden.

Dresden, 25. Nov. Heute vormittag fand unter großer Anteilnahme auf dem Trinitatisfriedhofe zu Dresden die feierliche Bestattung des Oberhofpredigers Dr. Kohlshütter statt. Die Leichenhalle vermochte nur einen Teil der großen Trauerversammlung aufzunehmen.

Leipzig, 26. November. Der landwirtschaftliche Kreisverein Leipzig beabsichtigt, kommenden Jahr eine große Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte hier selbst zu veranstalten, es sind bereits die Umfragen bei den Interessenten in Gang gesetzt worden. — Der in Rede stehende Verein hat ferner beschlossen, für eine Verlegung des Leipziger Viehmarktes auf einen anderen Tag als Montag einzutreten. Man beabsichtigt, damit zu bewirken, daß